

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Auskehrung von Fördermitteln nach dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 20.02.2026 - Drs. 19/9936, an die Staatskanzlei übersandt am 02.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 25.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 29.07.2025 einen Gesetzentwurf zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Förderungsempfänger (NKomFöG) sowie dessen Einbringung in den Landtag beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, Fördermittel in einem vereinfachten Verfahren an kommunale Empfänger auszukehren und so eine Entlastung von Land und Kommunen zu erreichen.¹

Innenministerin Behrens hat am 28.08.2025 im Ausschuss für Inneres und Sport den Gesetzentwurf vorgestellt und dabei angekündigt, dass der Ende März 2025 zwischen der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geschlossene „Pakt für Kommunalinvestitionen“ mit einem Volumen von 600 Millionen Euro bürokratiearm und unkompliziert zugunsten der Kommunen umgesetzt werden soll. Danach sollten 400 Millionen Euro bereits im Jahr 2025 über das NKomFöG an die Kommunen für investive Maßnahmen ausgekehrt werden. Das letzte Drittel in Höhe von 200 Millionen Euro soll im Jahr 2026 verteilt werden.

Insbesondere aus den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden wird die Sorge geäußert, dass die Fördermittel aus dem Pakt für Kommunalinvestitionen nicht in ausreichendem Maß vor Ort wirksam werden. Darüber hinaus tragen betroffene Kommunen Fragen nach der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen vor.

1. An welche kommunale Ebene - Samtgemeinde oder Mitgliedsgemeinde - soll der von der Landesregierung angekündigte Sockelbetrag in Höhe von 200 000 Euro ausgekehrt werden?

Das Niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG) ist am 20. November 2025 in Kraft getreten.

Die Administrierung der 600 Millionen Euro, die für die Kommunen im Rahmen des Paktes für Kommunalinvestitionen bereitgestellt werden, erfolgt über die auf Grundlage des NKomFöG erlassenen Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung des MI (NKomFöGVO-MI). Fördermittelempfänger sind nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung die Kommunen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Die Fördermittelempfänger erhalten gem. § 2 Satz 1 NKomFöGVO-MI ein Gesamtbudget, was sich aus der Spalte 3 der Anlage zu der Verordnung ergibt. Die Mitgliedsge-

¹ Vgl. https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/kommunen/niedersachsisches_kommunalfordergesetz/.

meinden von Samtgemeinden erhalten kein eigenes Budget. Zwei Drittel des Gesamtbudgets wurden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 NKomFöGVO-MI bereits im Jahr 2025 an die Fördermittelempfänger ausgezahlt.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im Hinblick auf die geplante Verteilung der Fördermittel nach dem NKomFöG?

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die bürokratischen Aufwände in Niedersachsen zu senken und die Verfahren einfacher, schneller und günstiger zu gestalten.

Das Land besteht insgesamt aus über 900 Gemeinden, die potenziell alle als kommunale Antragsteller für Förderungen des Landes in Betracht kommen. Nach § 97 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz können Gemeinden eines Landkreises, die mindestens 400 Einwohnerinnen und Einwohner haben, zur Stärkung der Verwaltungskraft Samtgemeinden bilden. In Niedersachsen haben davon rund 650 Mitgliedsgemeinden Gebrauch gemacht und sich zu Samtgemeinden zusammengeschlossen.

Mit der Eingrenzung der Fördermittelempfänger verfolgt das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung als verordnungsgebendes Ressort insbesondere die Reduzierung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der Kommunen und des Landes. Eine Integration der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in den Fördermittelempfängerkreis würde zu zum Teil sehr geringen Budgets führen, da die Mittel nach Einwohnern verteilt werden. Ein Sockelbetrag in Höhe von 200 000 Euro konnte nur aufgrund der geringeren Empfängeranzahl eingeführt werden. Bei einer Verdopplung des Empfängerkreises müsste der Sockelbetrag drastisch reduziert werden. Der Aufwand für die Antragsstellung würde sich im Vergleich zu den jeweiligen Fördermitteln erhöhen. Darüber hinaus gäbe es eine deutlich größere Anzahl von Anträgen, die zu höheren Aufwänden bei der Bewilligungsstelle führen würden. Durch die Bündelung der Fördermittel bei den Samtgemeinden verringert sich zudem die Anzahl der mit dem Förderverfahren befassten Mitarbeiter, was auch auf kommunaler Seite den Aufwand verringert.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 NKomFöGVO-MI können die Mittel an Dritte, somit auch Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, weitergeleitet werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Samtgemeinden als Gemeindeverband die Interessen aller Mitgliedsgemeinden im Blick haben und die Investitionen dort einsetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Im Übrigen wurde die Verteilung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Bereits im Rahmen der Abwicklung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes, welches über das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz abgewickelt wurde, haben die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden kein eigenes Budget erhalten. Die im Rahmen dieser rechtlichen Regelungen umgesetzten sogenannten KIP-1- und -2 -Programme sind im kommunalen Bereich durchweg auf Zustimmung in Bezug auf die einfache Abarbeitung gestoßen. Sie wurden regelmäßig als Beispiel für bürokratiearme und effiziente Förderprogramme herangezogen.

3. Wenn der Sockelbetrag ausschließlich an die Samtgemeinde ausgezahlt werden sollte: Plant die Landesregierung gegebenenfalls eine Regelung oder Empfehlung, wonach die Samtgemeinden verpflichtet oder angehalten sind, die Fördermittel anteilig an ihre Mitgliedsgemeinden weiterzugeben? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche rechtlichen Regelungen oder Vorgaben sind nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen des NKomFöG für Samtgemeinden zur etwaigen Weitergabe von Fördermitteln an ihre Mitgliedsgemeinden vorgesehen?

Die fachlich zuständigen Ministerien erhalten durch das NKomFöG die Möglichkeit, ein Förderprogramm mit einem ausschließlich kommunalen Empfängerkreis in vereinfachter Form über eine Verordnung abzuwickeln und dabei insbesondere eine budgetierte und pauschalierte Förderung zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange bei der Verordnungserstellung ist durch die notwendige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 57 Abs. 6 Niedersächsische Verfassung sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen gewährleistet. § 8 NKomFöG enthält einen abschließenden Katalog an Regelungen, die der Ordnungsgeber in der Verordnung treffen kann. Die Norm ermöglicht eine passgenaue Abwicklung der einzelnen Förderprogramme, deren individuelle Ausgestaltung nur durch eine Verordnung und nicht abstrakt im Gesetz darstellbar ist. Dabei berücksichtigt die Ermächtigung die verschiedenen Formen der Förderung und ermöglicht eine flexible Gestaltung der jeweiligen Verordnung je nach den mit dem Förderzweck verbundenen praktischen Erfordernissen. Neben obligatorischen Regelungen ist der Ordnungsgeber in seiner Entscheidung frei, welche im Katalog nach § 8 Satz 3 hinterlegten Bestimmungen in der konkreten Verordnung aufgegriffen werden. Es liegt in seinem Ermessen, ob im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 NKomFöG Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden als unmittelbare Empfänger an einem Förderprogramm partizipieren sollen, § 8 Satz 2 Nr. 3 NKomFöG. Sollte hiervon kein Gebrauch gemacht werden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auf die Regelung des § 8 Satz 3 Nr. 9 NKomFöG zurückzugreifen und eine Weiterleitung von Fördermitteln durch Kommunen an Dritte zu regeln. Hierbei kommen als Letztempfänger insbesondere Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in Betracht, siehe hierzu Antwort zu Frage 2.

5. Wie stellt die Landesregierung zukünftig gegebenenfalls sicher, dass auch Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden regelmäßig Adressaten von Investition-Förderprogrammen sind?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.